

Die Notfallbetreuung während der Schließung der Schulen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus wird ab 27.04.2020 weitergeführt.

Neu ist damit, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern **grundsätzlich Kinder von Klasse 1 bis 7, bei denen beide Elternteile bzw. die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz** wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten. **Der Bedarf muss durch den Arbeitgeber bestätigt sein und es darf keine familiäre oder anderweitige Betreuung des Kindes möglich sein.**

Die Anmeldung erfolgt ab sofort an der Schule, die das Kind besucht.

Die Betreuung erfolgt:

für Grundschüler:

- in den Grundschulen ab 7.30 bis 12.00 Uhr
- für Grundschüler bei weiterem Bedarf im Anschluss an die Grundschule in der Schulkindbetreuung von 12.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr

für Schüler Klasse 5-7

- in den weiterführenden Schulen ab 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- an den Ganztagesesshulen von 7.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Die Betreuung kann im Rahmen dieser Zeiten maximal nur in der vom Arbeitgeber bescheinigten Präsenzzeit erfolgen!

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der reguläre Schulbetrieb in weiten Teilen weiterhin untersagt ist. Es bleibt daher aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes eine „Notbetreuung“; diese kann wie bisher nur in kleineren Gruppen durchgeführt werden. Es kann deshalb im Einzelfall dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen. In diesem Fall wird Vorrang eingeräumt für Kinder,

- bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabhkömmlich ist,
- deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.